

BVGer C-3544/2013 vom 11. September 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3544_2013

FR: TAF C-3544/2013 du 11 septembre 2013

IT: TAF C-3544/2013 del 11 settembre 2013

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Auf das Ausstandsbegehren wird nicht eingetreten.

E. 2

Das Revisionsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben, und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Gesuchstellerin (Gerichtsurkunde; Beilagen: je ein Doppel der Eingaben der Vorinstanz vom 22. Juli 2013 und vom 30. Juli 2013 zur Kenntnisnahme) - die Vorinstanz (Ref-Nr. ...) - das Bundesamt für Sozialversicherungen Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Michael Peterli Sandra Tibis Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.